

## Richtlinien

### **zur Förderung der Jugendarbeit und des Sports in der Gemeinde Hüllhorst vom 18.06.2008**

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Gemeinde Hüllhorst unterstützt und fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereine und Jugendgruppen nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Für investive Maßnahmen können Mittel aus der Sportpauschale NRW zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2 Der Gemeindegemeinschaftssportverband wird als Bindeglied zwischen den Sportvereinen und der Verwaltung in die Förderung einbezogen.
- 1.3 Auf Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschussgewährung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage.
- 1.4 Die Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn
  - 1.41 die Eigenleistung des Vereins oder der Jugendgruppe in angemessenem Verhältnis zur Finanzkraft und zur beantragten Beihilfe steht,
  - 1.42 einschließlich der Beihilfe die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
  - 1.43 das Vorhaben ausschließlich der Sportförderung oder der Jugendarbeit dient,
  - 1.44 alle Fördermöglichkeiten des Kreises, des Landes, des Bundes oder sonstiger Dritter (der Fachverbände) in Anspruch genommen werden.
  - 1.45 der Sportverein oder die Jugendgruppe die Bewilligungsrichtlinien anerkannt haben,
  - 1.46 mit der Beschaffung oder dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, bevor ein Bewilligungsbescheid erteilt ist.

#### **Sportförderung**

#### **2. Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Sportförderung sind**

- 2.1 der Verein muss in Hüllhorst ansässig und gemeinnützig im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit sein. Über Ausnahmen beschließt der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Hüllhorst,
- 2.2 der Verein muss direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Landessportbundes oder Deutschen Sportbundes sein,

2.3 vom Verein sind die Mindestmitgliedsbeiträge in Höhe der vom Landessportbundes geforderten Mindestbeiträge zu erheben.

### **3. Bewilligungsbedingungen**

3.1 Die Beihilfen werden nur auf Antrag bewilligt, der dem Gemeindegewerksverband Hüllhorst (GSV) bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres vorzulegen ist.

Der GSV bewertet die Vereinsanträge und stellt aus seiner Sicht eine Reihenfolge bezüglich deren Bedienung auf. Er legt der Gemeinde die Vereinsanträge zusammen mit seiner Prioritätenliste und dem Empfehlungsbeschluss bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres vor.

#### **3.2 Zweckbestimmung**

Die Beihilfe ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Hüllhorst zulässig.

#### **3.3 Finanzierung**

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvorschlages bzw. des Angebotes überschreiten, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Beihilfeempfänger zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Kostenvorschlages bzw. des Angebotes, so wird die Beihilfe anteilmäßig gekürzt. Der Kürzungsbetrag ist zurückzuzahlen.

#### **3.4 Beendigung des Vorhabens**

Das Vorhaben ist in dem Rechnungsjahr abzuschließen, in dem die Beihilfe bewilligt wird. Sollte das aus zwingenden Gründen nicht gelingen, ist eine Übertragung in das folgende Jahr bis zum 01.12. des laufenden Jahres zu beantragen.

#### **3.5 Auszahlung und Rückzahlung der Beihilfe**

Die bewilligte Beihilfe wird erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen ist. Abschlagszahlungen können geleistet werden.

Die gezahlte Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde geändert wird oder die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

#### **3.6 Verwendungsnachweis**

Wenn nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung der Beihilfe und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist, mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) der Gemeinde nachzuweisen. Sie ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Beihilfeempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwen-

derung der Beihilfe verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

#### **4. Förderungsmaßnahmen, Beihilfen**

##### **4.1 Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit**

###### **4.1.1 Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit**

Den Sportvereinen der Gemeinde Hüllhorst wird für die lizenzierten Übungsleiter eine jährliche Beihilfe i.H.v. 50 € ausbezahlt. Maßgebend sind dabei die Übungsleiter, die vom Landessportbund entsprechend der jährlichen Statistik gefördert werden. Die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Sportfördermittel werden im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Sportvereine von 0-18 Jahren ausgeschüttet. Basis ist die Vereinsstatistik NW für den Bereich der Gemeinde Hüllhorst.

Mit der Gewährung der Beihilfe ist auch die Beschaffung von sonstigen Geräten, Materialien und Bekleidung abgegolten.

###### **4.1.2 Förderung von Baumaßnahmen**

4.1.2.1 Es werden folgende Baumaßnahmen gefördert:

- Neubau, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten
- Sanierung von Sportstätten
- Modernisierung von Sportstätten

Die Gemeinde gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Beihilfen zu anerkannten beihilfefähigen Aufwendungen, die sich an dem Empfehlungsbeschluss des Gemeindegremiums Hüllhorst orientieren.

Nachgewiesene Eigenleistungen werden mit 10 €/Stunde zu den förderfähigen Kosten gerechnet.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 15 % der förderfähigen Kosten; durch Ratsbeschluss kann im Einzelfall eine Maximalhöhe festgelegt werden.

Werden Zuschüsse gewährt, müssen die Anlagen und Einrichtungen auch den Schulen und anderen Vereinen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe sind beizufügen:

- Vollständige Entwurfszeichnungen (Grundrisszeichnungen, Ansichten, Übersichtsplan, Flurkarte, Lageplan)
- Genauer Erläuterungsbericht/Bau- bzw. Betriebsbeschreibung
- Genaue Kostenberechnung nach DIN (Berechnung muss überprüfbar sein!)
- Bauzeitplan
- Finanzierungsübersicht (Eigenleistung, Fremdmittel – Zuschüsse Dritter/Darlehen-, Eigenkapital)
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Nachweis der Mitgliedschaft im Gemeindegremium

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.

Bei größeren Bauvorhaben haben die Vereine nachzuweisen, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auch für die Zukunft gesichert sind. Sie müssen in der Lage sein, die vereinseigenen Sportstätten aus eigenen Mitteln zu erhalten und zu bewirtschaften.

## 5. **Förderung der Jugendarbeit**

Einzelanträge zur Jugendförderung werden im Fachausschuss separat beraten.

### 5.1 **Erholung und Freizeitmaßnahmen**

Für Erholung und Freizeitmaßnahmen, die von Jugendgruppen für Jugendliche aus dem Gemeindegebiet durchgeführt werden, gewährt die Gemeinde für Bedürftige (SGB II-Empfänger) auf Antrag des Jugendlichen bzw. seiner Erziehungsberechtigten im Einzelfall Zuschüsse, wenn die Maßnahme mindestens 3 Tage und höchstens 21 Tage (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag) dauert und mindestens 10 Jugendliche teilnehmen und kein Zuschuss im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährt wird.